

Primarschulgemeinde Wila

Entschädigungsverordnung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Rechtsgrundlage	Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 26. November 2006 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden und Kommissionen.
Art. 2	Geltungsbereich	Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden und Kommissionen.
Art. 3	Grundsatz	Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben erhalten die Mitglieder der Primarschulpflege eine Grundentschädigung.
Art. 4	Teuerungszulage	Die Primarschulpflege kann die Grundentschädigungen jährlich im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.
Art. 5	Definition Grundsentschädigung	Mit der Grundentschädigung sind sämtliche amtlichen Tätigkeiten abgedeckt. Es werden keine weiteren Entschädigungen ausbezahlt, ausser für: <ul style="list-style-type: none">a) Sitzungen von formell durch die zuständige Behörde eingesetzten Ausschüssen, Projektgruppen und Kommissionen, bei denen ein Protokoll geführt und mittels Traktandenliste eingeladen wird.b) Tätigkeiten als offizielle Abgeordnete der Primarschulpflege, sofern nicht durch eine andere Institution (z.B. Zweckverband) dem Behördenmitglied direkt eine Entschädigung oder ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird.
Art. 6	Definition Sitzungsgeld	Um eine Sitzung handelt es sich in der Regel, wenn mit einer Traktandenliste zu einer Sitzung eingeladen und über die Sitzung ein Protokoll geführt wird (Beschluss-Protokoll genügt). Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten ein Sitzungsgeld zum Behördenstundenlohn. Für den Besuch von Weiterbildungen wird eine Entschädigung zum Behördenstundenlohn ausgerichtet.
Art. 7	Spesenentschädigung	Den Mitgliedern von Behörden und Kommissionen werden die aus der amtlichen Tätigkeit erwachsenen Barauslagen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien entschädigt.

B. Entschädigungen der Behörden

Art. 8	Grundsentschädigung pro Jahr	Präsidium Primarschulpflege: CHF 16'500.- Mitglied Primarschulpflege: CHF 6'500.-
Art. 9	Gemeinde- und Behördenstundenlohn	Der Gemeinderat legt den Gemeinde- und Behördenstundenlohn fest. Der Behördenstundenlohn beträgt 4/3 des Gemeindestundenlohns.
Art. 10	Sozialversicherungsabzüge	Allfällige Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen (AHV/ALV/IV/EO) werden von den Entschädigungsansätzen gemäss Lit. B abgezogen.

C. Versicherungen

- Art. 11 Haftpflichtversicherung Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sind für ihre amtliche Tätigkeit gegen Haftpflicht versichert. Die Police wird durch die Politische Gemeinde abgeschlossen.
- Art. 12 Pensionskasse Die Primarschulpflege schliesst, sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden, für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge ab, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.
Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.

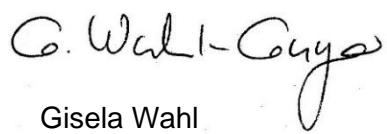
D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 13 Inkraftsetzung Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf 1. Januar 2023 in Kraft.
Die Primarschulpflege regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.
- Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts Auf den gleichen Zeitpunkt werden die einschlägigen Bestimmungen der Entschädigungsverordnung vom 9. Dezember 2002 sowie der bisherige Anhang aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2022 genehmigt und festgesetzt.

Namens der Primarschulgemeindeversammlung

Präsidentin



G. Wahl-Cugy

Gisela Wahl

Leiterin Schulverwaltung



N. Jacot Stahel

Nicole Jacot Stahel